



## **2. Änderung des Flächennutzungsplanes 011/2022 "Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage Am Bahnhof" OT Neuwegersleben**

durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten, gemäß dem durch den Verbandsgemeinderat gefassten Aufstellungsbeschluss.

- (2) Die Verbandsgemeinde überträgt gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans 011/2022 "Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage Am Bahnhof" OT Neuwegersleben folgende Leistungen auf den Vorhabenträger:
1. Erstellen und Ausarbeiten der Entwürfe der Bauleitplanung in einer verfahrensfähigen Fassung, einschl. der erforderlichen Planunterlagen sowie Begründungs- und Abwägungsvorschläge.
  2. Vorbereitung und Durchführung der nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Bauleitplanungen notwendigen vorbereitenden und parallelen Planungen (z.Bsp. Umweltbericht, Gutachten), Datenerhebungen, Untersuchungen und Bewertungen.
  3. Die Regelungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1 BauGB sind anzuwenden. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind möglichst am Standort umzusetzen.
  4. Es wird eine Vertragszeit von 2 Jahren ab Vertragsabschluss festgesetzt. Wenn der Vorhabensträger keinen Antrag auf Verlängerungen stellt, hat die Verbandsgemeinde das Recht den Vertrag zu kündigen. Ein Antrag auf Verlängerung kann gestellt werden, wenn der Vorhabenträger nachweist, dass die Laufzeit auf Grund von ihm nicht vertretbare Verzögerungen zustande kommt. Bei Kündigung des Vertrages entstehen der Verbandsgemeinde keine Kosten.

- (3) Die Bauleitplanung trägt folgende Bezeichnung:

### **2. Änderung des Flächennutzungsplanes 011/2022 "Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage Am Bahnhof" OT Neuwegersleben.**

- (4) Grundlage des Bauleitplanentwurfes ist der durch den Verbandsgemeinderat gefasste Aufstellungsbeschluss.
- (5) Für die Fläche besteht ein konkretes Ansiedlungsinteresse zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch den Vorhabenträger.
- (6) Die Bauleitplanung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein bzw. muss diese gewährleisten, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und darf den berechtigten Interessen der Verbandsgemeinde nicht entgegenstehen.
- (7) Der Vorhabenträger erarbeitet den Bauleitplanentwurf, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, nach den Vorgaben der Verbandsgemeinde, führt das Trägerverfahren durch, bereitet das Abwägungsmaterial auf, unterbreitet der Verbandsgemeinde die Abwägungsvorschläge und legt diese der Verbandsgemeinde zur Abstimmung vor. Gleiches gilt für ggf.

erforderliche Sonderplanungen (Verweis auf Vertragsinhalt gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2). Die dazu nötigen Aufträge löst der Vorhabenträger aus. Die endgültige Fassung von Planzeichnung und Satzung mit Begründung sowie aller Anlagen werden in 3-facher Ausfertigung in Papierform und digital kostenlos an die Verbandsgemeinde übergeben. Vervielfältigungen und Verteilen der Planzeichnungen und Erläuterungen an Beteiligte Behörden obliegen dem Vorhabensträger.

- (8) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen Abstimmungen mit der Verbandsgemeinde vorzunehmen und die sich daraus ergebenden Änderungen zu berücksichtigen und unverzüglich einzuarbeiten.
- (9) Der Vorhabenträger hat sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen fachlich geeigneter und qualifizierter Dritte zu bedienen. Für die Erstellung der Bauleitplanungen muss ein Planungsbüro gebunden werden, das vor Vertragsabschluss mit der Verbandsgemeinde abzustimmen ist.
- (10) Die Verbandsgemeinde führt das Bauleitplanverfahren, einschl. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger in eigener Verantwortung umgehend nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch. Der Vorhabenträger bereitet die Verfahrensschritte inhaltlich in der jeweils erforderlichen Fassung zu den noch zu bestimmenden Verfahrensterminen vor und wirkt dabei unterstützend mit. Der Vorhabenträger unterbreitet Beschluss-, Abwägungs- und Begründungsvorschläge.
- (11) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Verbandsgemeinde weiterhin die Planungshoheit und Verantwortung obliegt. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit des Verbandsgemeinderates, insbesondere im Hinblick der Abwägung im abschließenden Verfahren / Satzungsverfahren sowie während des jeweiligen gesamten Aufstellungsverfahrens bleiben unberührt.
- (12) Die Verbandsgemeinde wird alles Erforderliche tun, die mit ihr abgestimmte Planung ins Verfahren zu bringen und diese zügig und ordnungsgemäß zu betreiben und nicht ohne sachlichen Grund abzubrechen.
- (13) Für die Durchführung des Bauleitverfahrens sind stets die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Erforderlichkeit für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die Planungshoheit der Verbandsgemeinde maßgeblich.
- (14) Mit der Rechtswirksamkeit der Bauleitplanung verpflichtet sich der Vorhabenträger, unverzüglich die Realisierung des Vorhabens vorzunehmen.

## **§ 2 Kosten**

- (1) Der Vorhabenträger schließt direkt die Vereinbarungen mit den, für die Planungen erforderlichen Büros, u.a. die in §1 Abs.9 dieses Vertrages genannten Planer, ab. Auch die Beauftragung weiterer fachlich Beteiligter erfolgt eigens durch den Vorhabenträger. Somit trägt der Vorhabenträger alle Kosten, die im Zusammenhang mit den in §1 genannten Satzungsverfahren stehen, insbesondere trägt er die Kosten notwendiger Vermessungen,

Gutachten, Datenermittlungen, der Erarbeitung der städtebaulichen Planung, Verwaltungsgebühren u.ä..

Das beinhaltet auch die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und Auslagen im Verfahren zur Bauleitplanung wie Porto, Kopien und Verwaltungstätigkeiten. Die Kosten für die Bekanntmachung im Amtsblatt werden an den Vorhabenträger weiterberechnet.

- (2) Sich im jeweiligen Planverfahren ergebene Notwendigkeiten für die Schaffung gesonderter Ausgleichflächen sowie Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen usw. sind auf Kosten des Vorhabenträgers zu realisieren und möglichst am Vorhabenstandort umzusetzen.
- (3) Das Risiko fehlgeschlagener Planung geht zu Lasten des Vorhabenträgers.
- (4) Die hergestellten Pläne werden unentgeltlich Eigentum der Verbandsgemeinde.
- (5) Es wird eine Vorausleistung in Höhe von 1.500 EUR durch den Investor zur Deckung der Verwaltungskosten vereinbart.

### **§ 3 Urheberrecht**

Die Verbandsgemeinde erhält sämtliche Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erstellten Pläne. Eine Vergütung wird hierfür nicht fällig. Beauftragt der Vorhabenträger ein Planungsbüro, so hat dieses sich die Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte zu sichern und der Verbandsgemeinde unentgeltlich zu überlassen.

### **§ 4 Vertragsänderungen und Ergänzungen**

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.  
Der städtebauliche Vertrag wird einschließlich seiner Bestandteile 2-fach ausgefertigt. Die Verbandsgemeinde und der Vorhabenträger erhalten jeweils eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht.  
Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.

### **§ 5 Vertragserweiterung**

- (1) keine

## **§ 6 Schiedsgutachten**

- (1) Entsteht zwischen den Vertragsparteien ein Streit darüber, ob ein Mangel an der Vertragserfüllung vorliegt, so entscheidet hierüber ein von der Industrie- und Handelskammer zu benennender Sachverständiger. Der Antrag auf Benennung eines Gutachters kann von jeder Vertragspartei gestellt werden.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Sachverständige als Schiedsgutachter im Sinne von § 317 Abs. 1 BGB tätig werden soll mit der Folge, dass die von ihm getroffenen Feststellungen und der Inhalt des von ihm zu erstellenden Schiedsgutachtens für die Parteien verbindlich sind; insoweit ist der Rechtsweg ausgeschlossen – vorbehaltlich lediglich der etwaigen gerichtlichen Prüfung wegen offenkundiger Unrichtigkeit gemäß § 319 Abs. 1 BGB.
- (3) Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Vertragsparteien als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis tragen die Vertragsparteien die entstehenden Kosten nach dem Verhältnis, in dem ihre tatsächlichen Angaben widerlegt worden sind. Der Schiedsgutachter entscheidet über die Kostenverteilung im Rahmen des Schiedsgutachtens.
- (4) Der vom Schiedsgutachter angeforderte Vorschuss ist unabhängig von der endgültigen Kostenverteilung von beiden Vertragsparteien je zur Hälfte innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Zugang der Aufforderung zu zahlen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam.
- (2) Das Vertragsverhältnis endet mit der Erfüllung der beiderseitigen Vertragsverpflichtungen.
- (3) Die Kündigung dieses Vertrages ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.

Gröningen,

Leipzig,

Für die Verbandsgemeinde

Für den Vorhabenträger

-----  
Fabian Stankewitz  
Verbandsgemeindebürgermeister

-----  
Alexander Piskun  
Geschäftsführer